



Geschäftszeichen:
BHSDWA-2021-518994/14-HoK

Bearbeiter/-in: Karin Hochhäusl
Tel: +43 7712 3105-70429
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Schärding, 09.07.2024

Verhandlungsschrift

Ort der Verhandlung: Gemeinde Zell an der Pram, Hofmark 1, 4755 Zell an der Pram	Beginn: 09:10 Uhr
Verhandlungsleiterin: Karin Hochhäusl	
Weitere amtliche Organe und sonst. Anwesende (Name, Funktion): vom Amt der Oö. Landesregierung, UWD, Abt. Wasserwirtschaft, Gruppe Trinkwasser und Abwasser: Thomas Zauner als Amtssachverständiger für Abwassertechnik vom Amt der Oö Landesregierung, UWD, Abt. Wasserwirtschaft, Gruppe Gewässerschutz und Landesgeologie: Lukas Starmayr, MSc. als Amtssachverständiger für Grundwasserschutz	
von der Gemeinde Zell an der Pram: Bgm. Martin Tiefenthaler	
als berührte Grundeigentümer: Alois Ziegler a.i.V.f.d. Gattin Elisabeth	
als Konsenswerber von der Ing. Walter Furthner Ges.m.b.H. Schultafelfabrik: Ing. Walter Furthner Ges.m.b.H. Schultafelfabrik, Bernetsedt 4, 4755 Zell an der Pram: Walter Furthner jun.	

Gegenstand der Verhandlung: Ist das Ansuchen von der Firma Ing. Walter Furthner Ges.m.b.H. Schultafelfabrik, Bernetsedt 4, 4755 Zell an der Pram, um Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechts nach Wasserbuch-Postzahl 414/2604 betreffend der Abwasseranlage auf dem Gst.-Nr. 2649/4, KG Schwaben (48132), Gemeinde Zell an der Pram.

Die Verhandlungsleiterin überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte sowie die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Die Verhandlungsleiterin

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse
- eröffnet die Verhandlung und legt den Gegenstand dar
- stellt fest, dass zur mündlichen Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
 - ⊗ persönliche Verständigung
 - ⊗ Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes in der Zeit vom 25. Juni bis 9. Juli 2024
 - ⊗ durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-schaerding.gv.at> > Aktuell > Amtstafel in der Zeit vom 24.06. – 09.07.2024.
- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung keine Einwendungen vorgebracht wurden
- belehrt die Parteien im Sinne des § 13a AVG
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an den Verhandlungsleiter, die Sachverständigen und den Vertreter der Antragstellerin zu stellen.

Sodann wird nach Durchführung eines gemeinsamen Lokalaugenscheines vom Amtssachverständigen für Abwassertechnik und Grundwasserschutz Befund und Gutachten wie folgt abgegeben und werden die Stellungnahmen der Parteien und Beteiligten protokolliert.

A) Befund

des Amtssachverständigen für Biologie

Grundsätzlich wird aus das Gutachten WW-2015-57407/18-STL vom 19.09.2023 verwiesen. Dieses soll wie folgt ergänzt werden:

Im Rahmen der Verhandlung wurde ein Lokalaugenschein im Projektbereich durchgeführt. Im Befund der Amtssachverständigen für Biologie Dr. Spieß in der Verhandlungsschrift vom 16.05.2000 wird beschrieben, dass zur Ableitung der Kleinkläranlage in einem bestehenden Regenwasserkanal von der Kleinkläranlage beginnend ein 5/4 Zoll Schlauch bis zur Mündung des Regenwasserkanals verlegt wird. Von dort wurde der 5/4 Zoll Schlauch an der linken Grabenseite, ca. 20 cm unterhalb der Grabensohle bis zum Schwabenbach verlegt.

Im Zuge des Lokalaugenscheines vom 17.08.2023 wurde festgestellt, dass der Graben sich eingetieft hat und der Ableitungsschlauch mittlerweile im Graben frei liegt. Bei diesem Lokalaugenschein endete der Schlauch im Mündungsbereich des Grabens und konnte bis in die Straßenquerung verfolgt werden.

Beim heutigen Lokalaugenschein wurde festgestellt, dass der Ableitungsschlauch nicht nur freiliegt, sondern augenscheinlich keine Verbindung mehr zur Kleinkläranlage besteht. Der Schlauchabschnitt endet nun etwa 3 – 4 m stromab der Mündung und beginnt ohne Hinweise auf eine etwaige ehemalige Verbindung mit einem weiteren Schlauch etwa 3 – 4 m stromab der Straßenquerung.

Die Kanäle wurden soweit möglich begutachtet, es konnte kein PVC-Schlauch in den Kanalrohren festgestellt werden.

Die bestehende Ableitung verläuft somit von der Kläranlage in den Regenwasserkanälen bis zum Ende des Regenwasserkanales. Ab diesem Punkt gelangt das Kleinkläranlagenabwasser in den Gerinnegraben und fließt in diesem dem Schwabenbach zu.

Im Zuge des Lokalaugenscheines wurde eine grobbiologische Befundung durchgeführt. Hierbei wurden im Bereich des Schwabenbaches stromauf sowie stromab der Mündung folgende Makrozoobenthosorganismen festgestellt: Etliche Egel, einige Napfschnecken, sowie wenige Eintagsfliegenlarven.

Im Bereich des Gerinnegrabens wurden stromab der Einleitung der Kleinkläranlage lediglich vereinzelte Egel festgestellt.

Im Auslaufbereich des stromauf gelegenen Fischteiches wurde im Gerinnegraben vom Amtssachverständigen für Fischerei vereinzelte Bachflohkrebse und Eintagsfliegenlarven festgestellt.

Die Wasserführung des Schwabenbaches wird mit etwa 5 l/s abgeschätzt, die des Gerinnegrabens auf etwa 0,5 l/s. Des Weiteren ist anzunehmen, dass der Gerinnegraben während längeren Trockenperioden trockenfällt.

Grundsätzlich wurden die vorgeschriebenen Grenzwerte von der ggst. Kleinkläranlage immer eingehalten, bzw deutlich unterschritten. Auffallend jedoch ist das Verhältnis von BSB₅ zu CSB. Dieses beträgt im Regelfall im Zulauf etwa 1:2, beim Ablauf 1:4 – 1:8, bei der gegenständlichen Anlage beträgt es jedoch laut Angaben der Wartungsberichte im Ablauf zwischen 1:7 – 1:16.

des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik

Die Antragstellerin hat mit Antrag vom 15. November 2021 unter Vorlage von Projektunterlagen der Firma Pimiskern aus dem Antragsjahr 2000 um die wasserrechtliche Bewilligung (Wiederverleihung) für den Betrieb einer vollbiologischen Kleinkläranlage (16 EW) auf Grst.-Nr. 2649/4, KG. Schwaben, Gemeinde Zell an der Pram, sowie für die Einleitung der vorgereinigten häuslichen Abwässer in den Vorfluter Schwabenbach angesucht.

Zur Entsorgung der häuslichen Abwässer der Liegenschaft Bernetsedt 4 (Privathaus) mit derzeit 2 ständigen Bewohnern und der Liegenschaft Bernetsedt 4 (Gewerbebetrieb Schultafelfabrik Furthner) mit derzeit ca. 33 Mitarbeiter im Gemeindegebiet von Zell an der Pram ist im Jahr 2000 eine vollbiologische Kleinkläranlage der Firma Pimiskern mit der Typenbezeichnung PIMA-KBA 2,5-16, ausgelegt für 16 Einwohner (EW), am asphaltierten Vorplatz des Firmenareals auf Grundstück 2649/4, KG. Schwaben. Von den 33 Mitarbeitern sind ca. die Hälfte der Mitarbeiter auf Montagen tätig.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Belebungsanlage ohne Vorklärung.

Die gesamte Anlage ist in einem rundem Stahlbetonbehälter mit einem lichten Durchmesser von 2,5 m untergebracht. Die gesamte Bautiefe beträgt 3,5 m, die Wassertiefe im Belebungsbecken und im Nachklärbecken jeweils 2,1 m, die Wassertiefe im integrierten Überschussschlamm Speicher 2,2 m. Das Belebungsbecken samt integriertem, mitbelüftetem Grobfang weist ein Volumen von 4,84 m³ auf. Das Nachklärbecken weist eine Oberfläche von 1,08 m² und ein Volumen von 1,34 m³ auf. Der Überschussschlamm Speicher weist ein Volumen von 2,40 m³ auf und reicht bei voller Auslastung der Kläranlage für theoretische 99 Tage aus.

Das Belebungsbecken wird mit einem Gebläsemotor und durch feinblasige Belüfterkerzen mit Luft versorgt.

Der Rücklaufschlamm aus dem Nachklärbecken wird über den gleichen Druckluftheber Überschussschlamm in den Speicher abgezogen.

Die Zuleitung der beiden Objekte erfolgt über PVC DN 150 Kanäle.

Der ca. 200 lange Ableitungskanal zum Vorfluter Schwabenbach stellte sich am heutigen Tag beim Ortsaugenschein hinsichtlich Dichtheit als fragwürdig dar. Des Weiteren stellte sich deren Verlauf

der Leitungsführung parallel der Oberflächenentwässerung und deren Einläufe als nicht klar definiert dar. Die Einleitungsstelle im Vorfluter wurde zwar aufgefunden jedoch konnte keine Wasserführung in der Leitung festgestellt werden, obwohl bei der Kläranlage Abwasser in den Ableitungskanal ausgetreten ist.

Somit wurde betreffend Ableitungskanal folgendes vereinbart:

Der gesamte Ableitungskanal ist dicht bis zur fließenden Welle des Schwabenbaches herzustellen. Deren gesamte Lage ist eindeutig planlich festzuhalten und die Dichtheit des gesamten Ableitungskanals mit Dichtheitsprotokolle nachzuweisen.

Genauere technische Details der Anlage sind dem Projekt zu entnehmen.

Ein Anschluss an die öffentliche Kläranlage der Gemeinde Zell an der Pram ist nicht vorgesehen.

Die Trinkwasserversorgung der ggst. Objekte wird mittels bewilligtem Bohrbrunnen, welcher sich ca. 15m nördlich der ggst. Anlage auf Privatgrundstück 2649/3 der Fam. Furthner befindet, bewerkstelligt.

Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb müsste die geplante Anlage die geforderten Grenzwerte einhalten können.

WIS- Datenblatt:

Allgemeine Angaben:

Anlagenname: KKA Furthner
Anlagentyp: Abwasseranlage
Anlageteilname: KKA Furthner
Anlagenteiltyp: Abwasserreinigungsanlage
Gemeinde(n): Zell an der Pram
betroffenes Gewässer; Uferseite: Schwabenbach, linksufrig

KG; Grundstück: Schwaben (48132), 2649/4
Geländehöhe [m.ü.A]: 406
Geländehöheherkunft: DORIS
Realisierungsstatus: in Betrieb
Inbetriebnahme: 2000
Projektant: Pimiskern

technische Daten zum Anlagenteiltyp:

Koordinaten-ARA:

Hochwert	Rechtswert
351.491	19.861

Koordinaten-Einleitstelle:

Hochwert	Rechtswert
351.328	19.789

Koordinatenherkunft:

DORIS

Art der Reinigung:

Schlammstabilisierung

Verfahrensart Biologie:

Belebtschlammverfahren

Verfahrensstufen:

2

Orte der Messung/Probenahme:

Ablauf

Fabrikat Kleinkläranlage - Type:

PIMA KBA 2,5 - 1

Auslegung Fabrikat:

Gesamtvolumen (m³): 6,18

Beckentiefe (m): 2,20

Konsensantrag:

Einbauort	Kurzname	Langname	Wert	Einheit
Zulauf	Q t	Trockenwetter Wassermenge	0,32	m ³ /h
Zulauf	BSB5-Fr.	BSB5-Fracht	0,96	kg/d
Ablauf	Q t	Trockenwetter Wassermenge	3,2	m ³ /d
Ablauf	Abs St	Absetzbare Stoffe	0,30	ml/l
Ablauf	BSB5	BSB5 (Biologischer Sauerstoffbedarf)	20	mg/l
Ablauf	CSB	CSB (chemischer Sauerstoffbedarf)	75	mg/l
Ablauf	NH4-N >12	Ammonium-Stickstoff bei Ablauftemperatur > 12°C	5	mg/l

B) Stellungnahmen der Behördenvertreter, Parteien und Beteiligten:

Post Nr. 1) Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Zell an der Pram:

Seitens der Gemeinde Zell an der Pram bestehen keine Einwände gegen die neuerliche wasserrechtliche Bewilligung der bestehenden Abwasserbeseitigungsanlage. Eine rasche Sanierung des offenbar undichten Ableitungskanals wird begrüßt.

Post Nr. 2) Stellungnahme von Alois Ziegler:

Grundsätzlich bestehen von meiner Seite sowie von Seiten meiner Gattin keine Einwände gegen die neuerliche wasserrechtliche Bewilligung für die bestehende Abwasserbeseitigungsanlage. Weiters geben wir die Zustimmung für die Sanierung des bestehenden, offenbar undichten Ableitungskanals auf unseren Grundstücken. Sollten darüber hinaus weitere Grundinanspruchnahme erforderlich sein, fordern wir eine vorherige Begehung in unserem Beisein sowie den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Ich weise darauf hin, dass sich in unseren Grundstücken diverse Leitungseinbauten befinden. Im Falle eine Beschädigung im Zuge der anstehenden Sanierungs- bzw. Bautätigkeiten sind diese Leitungen wieder funktionstüchtig herzustellen.

Für die Leitungsdienstbarkeit sowie für eventuellen Flurschaden verlangen wir eine Entschädigung nach den Richtsätzen der Oö. Landwirtschaftskammer.

Post Nr. 3) Feststellungen der Verhandlungsleiterin

Die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan vom 16.12.2021, GZ: WPLO-2021-654129/2-JH sowie des Verwalters des öffentlichen Wassergutes vom 24.06.2024, GZ: AUWR-2023-125351/6-He wurden allen Anwesenden zur Kenntnis gebracht.

Mit den anwesenden Verfahrensparteien wurde das vorliegende Projekt ausführlich erörtert.

Der Bürgermeister der Gemeinde Zell an der Pram und Alois Ziegler haben jeweils Stellungnahmen abgegeben, die unter Post Nr. 1 und 2 der vorliegenden Verhandlungsschrift protokolliert wurden.

Aufgrund der vorliegenden Projektunterlagen, der bei der mündlichen Verhandlung abgegebenen Stellungnahmen der anwesenden Liegenschaftseigentümer und der beim Lokalaugenschein gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt, dass die durch das Vorhaben berührten Grundstücke nur in einem für die Grundeigentümer unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen werden und deshalb dem in § 111 Abs. 4 WRG 1959 vorgesehenen Legalservitut unterstellt werden können.

Diejenigen Parteien und Beteiligten, die trotz ordnungsgemäßer Ladung zur heutigen Verhandlung nicht erschienen sind, sowie diejenigen Parteien und Beteiligten, die sich ohne Abgabe einer eigenen Erklärung von dieser entfernt haben, unterliegen den Präklusionsfolgen des § 42 AVG 1991.

C) Gutachten

des Amtssachverständigen für Biologie

Kleine Gerinne mit einer geringen Wasserführung wie der Gerinnegraben eignen sich für eine Einleitung, auch nach dem Stand der Technik gereinigter Abwässer, **nur äußerst bedingt**, da insbesondere **während längeren niederschlagsarmen Zeiten** nur eine geringe Verdünnung und ein langsamer Abtransport der Schadstoffe erreicht wird.

Hinzuwiesen ist noch, dass mit der Tendenz zu längeren niederschlagsarmen und heißen Phasen längerfristig eher von keiner Entspannung der Abflusssituation auszugehen ist.

Die Einleitung in ein zeitweise trockenfallendes Gewässer ist nicht zulässig. Fällt der Vorfluter auch nur zeitweise trocken, so sind die Voraussetzungen für die Einleitung in ein Fließgewässer jedenfalls nicht mehr gegeben. Durch das Versickern des vorgereinigten Abwassers über das Interstitial, kann das Grundwasser verunreinigt werden. Außerdem würden Gewässerorganismen, die sich zur Überdauerung dieser Trockenperioden in den dauerfeuchten Untergrund zurückgezogen haben, stark beeinträchtigt.

Hohe CSB-Werte im Abwasser weisen auf hohe Konzentrationen organischer Stoffe hin, die den gelösten Sauerstoff im Wasser vermindern können, was negative Auswirkungen auf die Umwelt hat. Um dies zu verhindern ist eine ausreichende Verdünnung erforderlich.

Diese hohen CSB-Werte scheinen auf eine starke Verwendung von Reinigungsmitteln zurückzuführen zu sein. Um ein Überschreiten der Grenzwerte zu vermeiden wird empfohlen diese sparsamer anzuwenden.

Um dieser Problematik Sorge zu tragen ist aus fachlicher Sicht eine Verlängerung / Wiederherstellung der Ableitung, wie im ursprünglichen Bescheid bewilligt wurde, bis in den Schwabenbach zu fordern.

Daher erscheint aus fachlicher Sicht die Notwendigkeit das Gutachten WW-2015-57407/18-STL vom 19.09.2023 um die folgenden, für erforderlich erachteten **Auflagen und Nebenbestimmungen** zu ergänzen:

1. Der 5/4 Zoll Schlauch, samt damit verbundener Einbauten ist restlos aus dem Gerinnegraben zu entfernen.
2. Die Ableitung der Kleinkläranlage hat in einer dichten, durchgehenden, dem Stand der Technik entsprechenden Verrohrung bis in den Schwabenbach zu erfolgen. Eine Einleitung der Kläranlagenwässer in den Gerinnegraben ist nicht zulässig.
3. Entlang des Schwabenbaches vorhandener Bewuchs ist zu schonen. Im Zuge der Bauarbeiten allenfalls entfernter oder beschädigter Uferbewuchs ist nach Beendigung der Bauarbeiten durch standorttypische Laubgehölze zu ersetzen. Im Einleitungsbereich sind Steine zur Ufersicherung auf das wasserbautechnisch unumgängliche Ausmaß zu beschränken.
4. Im Einleitungsbereich sind Steine zur Ufersicherung auf das wasserbautechnisch unumgängliche Ausmaß zu beschränken.
5. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen keine wassergefährdenden bzw. organismenschädigenden Stoffe (wie z.B. zementhaltige Abwässer, Treibstoffe oder Mineralöle) zur Ableitung gelangen.
6. Eventuell anfallendes Wasser aus der Wasserhaltung der Baustelle darf nicht direkt in den Vorfluter eingeleitet werden, sondern ist zur Entfernung der Trübstoffe entsprechend vorzureinigen (z.B. durch Führen über ein geeignetes Absetzbecken, wobei die Aufenthaltszeit in diesem mind. 30 Minuten zu betragen hat) oder durch entsprechende Filterung (breitflächige Ausbringung auf Wiesen- oder Böschungflächen, Sickerdämmen o.Ä.).

Die im Gutachten WW-2015-57407/18-STL enthaltene Mängelbehebung ist bei Vorschreibung obenstehender Auflagen hinfällig.

des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik

Die Anlage wurde dem Stand der Technik entsprechend gem. ÖNORM B 2502-1 bzw. B2505 i.d.g.F. bemessen und es ist daher bei ordnungsgemäßigem Betrieb und Wartung die Einhaltung der vorgesehenen Ablaufgrenzwerte zu erwarten.

Es ist zu unterscheiden zwischen:

1. **Wartung:** Jene Wartungstätigkeiten, die zumindest einmal jährlich durch einen Fachkundigen durchzuführen sind.
2. **Eigenüberwachung:** Jene Kontrolltätigkeiten und Maßnahmen, die durch den mit der Eigenüberwachung betrauten laufend vorzunehmen sind (in der Regel durch den Betreiber selber).
3. **Fremdüberwachung:** Jene Kontrolltätigkeiten, die zumindest einmal jährlich durch einen Fachkundigen durchzuführen sind.

Unter „Fachkundige“ ist im Sinne dieser Festlegungen zu verstehen:

1. WARTUNG

- ausgebildete Klärfacharbeiter (z.B. von der nächstgelegenen kommunalen Kläranlage bei offizieller Durchführung der Arbeiten mit Unterschrift der Kommune)
- Firmen, die diese Anlagen ihrer Befugnis entsprechend herstellen und/oder einbauen oder sich ihrer Befugnis entsprechend auf die Wartung solcher Anlagen spezialisiert haben
- Betreiber von Anlagen, die aufgrund ihrer Teilnahme an einschlägigen Ausbildungsmaßnahmen (z.B. Besuch des Kurses für Betreiber von Kleinkläranlagen des ÖWAV oder vergleichbares) oder bereits über langfristige Erfahrungen durch einen Betrieb einer gegenständlichen Kläranlage (z.B. bei Wiederverleihungen) über die erforderliche fachliche Qualifikation für Betrieb und Wartung sowie das dafür erforderliche technische Equipment verfügen.

2. FREMDÜBERWACHUNG

- Feststellungen zur Kläranlage, Probenahme und -analyse durch ausgebildete Klärfacharbeiter (z.B. von der nächstgelegenen kommunalen Kläranlage bei offizieller Durchführung der Arbeiten mit Unterschrift der Kommune) oder befugte Labors, technische Büros oder nach dem Ziviltechnikergesetz Befugte mit einschlägigen Erfahrungen mit Kleinkläranlagen
- Feststellungen zur Kläranlage und Probenahme durch Firmen, die diese Anlagen ihrer Befugnis entsprechend herstellen und/oder einbauen dürfen oder sich ihrer Befugnis entsprechend auf die Wartung solcher Anlagen spezialisiert haben. Die Probenanalyse hat jedoch durch einen der unter vorstehend genannten Fachkundigen zu erfolgen!

Standort der Kläranlage:

Gemeinde: Zell an der Pram
Grst.-Nr.: 2649/4
KG.: Schwaben

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Betrieb der Kleinkläranlage mit Einleitung der vorgereinigten Abwässer in den Vorfluter Schwabenbach werden aus technischer Sicht zum Schutz vor Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen und der fremden Rechte nachstehende Bedingungen, Auflagen und Fristen vorgeschlagen:

1. Das Maß zur Einleitung der gereinigten Abwässer in den Vorfluter Schwabenbach wird wie folgt festgelegt:
Häusliche Abwässer und unvermeidliche Fremdwässer in einer Menge von max. **3,20 m³/d**,
entsprechend 16 EW.

2. Der Kläranlage dürfen maximal 0,32 m³/h bzw. 0,96 kg BSB₅/d entsprechend 16 EW zugeleitet werden.
3. Im Kläranlagenablauf dürfen nachstehende Grenzwerte nicht überschritten werden:
 - absetzbare Stoffe: 0,3 ml/l nach 2 Std. Absetzzeit
 - BSB₅-Konzentration: 20 mg/l
 - CSB-Konzentration: 75mg/l
 - NH₄-N(Ammoniumstickstoff)-Konzentration: 5 mg/l bei einer Abwassertemperatur größer 12°C im Ablauf der biologischen Stufe => **Temperaturmessung protokollieren!**

Der Grenzwert für absetzbare Stoffe gilt in der Stichprobe, die Grenzwerte CSB, BSB₅ in der nicht abgesetzten, homogenisierten Stichprobe und der Grenzwert für NH₄-N in der filtrierten Stichprobe.

4. Alle Anlageteile (Behälter) der Kläranlage sind durch mindestens je eine, erforderlichenfalls mehrere Kontrollöffnungen so zugänglich zu halten, dass jede Kammer sowie Zu- und Ablauf von oben eingesehen werden können. Die Einstiegsöffnungen müssen stets zugänglich sein und dürfen nicht überschüttet werden.
5. Im Ablauf der Kläranlage ist eine geeignete Möglichkeit zur Entnahme von Abwasserproben gegeben.

Bau

6. Rohrkanäle sind fachgemäß, flüssigkeitsdicht und frostsicher zu verlegen und müssen aus Materialien bestehen, die den österreichischen Güteanforderungen für Produkte im Siedlungswasserbau entsprechen. In Knickpunkten sind zur Wartung ausreichend Kontrollschächte anzuordnen. Diese sind mit durchlaufenden Sohlrinnen, die bis zum Scheitel des abgehenden Rohres reichen, auszuführen. Die Kontrollschächte sind tragsicher abzudecken und dürfen mit Ausnahme von Unterflurschächten nicht überschüttet werden.
7. Sofern durch die Bauarbeiten etwa vorhandene Einbauten wie z.B. Leitungen, Kabel, Dränaugen etc. berührt werden, sind diese fachgemäß zu sichern, ihre Funktion aufrecht zu erhalten und bei Beschädigung ordnungsgemäß wieder herzustellen.
8. Nach Durchführung der Bauarbeiten sind die in Anspruch genommenen Grundstücksflächen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
Dabei ist außerhalb von befestigten Flächen besonders zu beachten, dass vor Baubeginn der Humus abgezogen und vom übrigen Aushubmaterial getrennt gelagert wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist hier der Humus wieder in der vorigen Stärke als oberste Schicht aufzubringen. Betroffene Wiesenflächen sind der Nutzung entsprechend zu besämen.
Allenfalls auftretender Flurschaden, Nutzungsentgang sowie Wirtschafterschwernisse durch Schächte sind nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer für OÖ zu vergüten. Zur Feststellung des Schadens ist zumindest nach Abschluss der Bauarbeiten unter Heranziehung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen eine Beweissicherung vorzunehmen.

Prüfmaßnahmen

9. **Dichtheitsprüfung:**
Sämtliche Anlagenteile sind dicht herzustellen. Die Dichtheit für die Ableitungskanäle ist je nach Geltungsbereich gemäß den ÖNORMEN EN 1610, EN 805, B 2503 und B 2538 nach-

zuweisen. Die Nachweise der letztmalig durchgeführten Dichtheitsprüfung sind in Form von Protokollen mit dem Betriebsbuch aufzubewahren.

Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung der Kläranlage in eingebautem Zustand sowie der Rohrleitungen sind in Protokollen festzuhalten.

Die Dichtheitsprüfung kann entweder

- a) im Zusammenwirken des Bauherrn, der Bau- oder Lieferfirma und einem geeigneten Vertreter der örtlich zuständigen Gemeinde als Baubehörde oder
- b) durch ein Technisches Büro bzw. eine vom Bauherrn und der Bau- oder Lieferfirma unabhängige nach dem Gewerberecht befugte Person oder Firma oder
- c) durch eine hierzu zertifizierte und von der Bau- und Lieferfirma unabhängige Stelle oder Firma zu erfolgen.

Wird die Dichtheitsprüfung nach Variante a) oder b) vorgenommen, ist eine Fotodokumentation der Prüfvorgänge vorzunehmen und dem Betriebsbuch beizulegen.

Flussbautechnische und ökologische Maßnahmen:

10. Baudurchführungen in und an Gewässern haben im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen gewässerbetreuenden Dienststelle, den Grundeigentümern, den Fischereiberechtigten sowie den Erhaltungsverpflichteten zu erfolgen. Diese sind spätestens 2 Wochen vor Baubeginn zu verständigen.
11. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen keine wassergefährdenden bzw. organismenschädigenden Stoffe (wie z.B. zementhaltige Abwässer, Treibstoffe oder Mineralöle) zur Ableitung gelangen.
12. Bei Gefahr von Hochwasser dürfen Baugeräte, Bauhilfsmittel und Baumaterialien kein Abflusshindernis darstellen und sind gegen Abschwemmung zu sichern. Aushubmaterial darf nicht in ein Gewässer eingebracht oder im Hochwasserabflussbereich gelagert werden.
13. Die Ausmündung des Ableitungskanals der Kläranlage in das Gewässer hat grundsätzlich mit der Profilböschung bündig abzuschließen und ist gegen Erosion bzw. Auswaschung zu sichern (z.B. Bruchsteine, etc.). Die Rohrsohle ist in Höhe des mittleren Niederwasserspiegels des Einleitungsgerinnes anzuordnen und die Kanalachse ist in Fließrichtung des Gerinnes zu verschwenken.
Die konkrete Ausgestaltung ist unter Berücksichtigung dieser Punkte vorab mit der gewässerbetreuenden Dienststelle zu vereinbaren.
14. Im Einleitbereich sind Steine zur Ufersicherung auf das wasserbautechnisch unumgängliche Ausmaß zu beschränken.

Betrieb

15. Die Anlagen sind zu jeder Zeit bewilligungsgemäß zu betreiben, zu warten und instand zu halten. Zur Minimierung der Phosphorbelastung sind soweit möglich phosphatfreie Reinigungsmittel einzusetzen.
16. Die vom Hersteller auszuhändigende Bedienungsanleitung und die Wartungsvorschrift sind gemeinsam mit dem ggst. Bewilligungsbescheid, dem Bewilligungsprojekt und einem anzulegenden **Betriebsbuch** aufzubewahren. In dieses Betriebsbuch sind jegliche durchgeführten Tätigkeiten an der Anlage, festgestellte und beseitigte Mängel, sämtliche Wartungen sowie die Menge und die Art der Beseitigung der anfallenden Schlämme jeweils unter Angabe des Zeit-

punktes einzutragen. Im Zusammenhang mit der Klärschlamm Entsorgung wird auf die Bestimmungen des OÖ. Bodenschutzgesetzes hingewiesen! Der Behörde ist auf Verlangen das Betriebsbuch vorzulegen.

17. Drainagewässer, Brunnen- und Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal bzw. in die biologische Kleinkläranlage eingeleitet werden.
18. Es dürfen keinesfalls häusliche Abfälle (z.B. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (z.B. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle (z.B. Jauche, Gülle, Stallmist) sowie wassergefährdende Stoffe (z.B. Benzin, Benzol, Mineral- bzw. Synthetiköle, konzentrierte Fette) in die Kleinkläranlage eingebracht werden.
19. Häusliche Abwässer von den einzelnen Anschlüssen sind in frischem Zustand, also ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Faulanlagen in die Kanalisation bzw. Kleinkläranlage einzuleiten.
20. Die Wartung der Anlagenteile ist entsprechend den Herstellervorgaben vorzunehmen um einen gesicherten Betrieb der Anlage stets zu gewährleisten. Über die Durchführung der Arbeiten ist ein Wartungsbericht zu verfassen, zu unterfertigen, dem Betriebsbuch beizulegen und zumindest 5 Jahre zur Einsichtnahme aufzubewahren.
Die Aufzeichnungen haben in Abhängigkeit vom Kläranlagentyp dabei zumindest die Inhalte gem. dem „Muster eines Vordruckes für einen Wartungsbericht“ gem. ÖNORM B2502-1 bzw. B2505 zu umfassen (sh Beilage – die jeweils aktuelle und vollständige Fassung der Norm kann online über www.as-search.at bei Austrian Standards plus GmbH bezogen werden.).

Eigenüberwachung:

21. Als die mit der Eigenüberwachung der Anlage betraute Person wurde keine Person namentlich bekannt gegeben. **Der mit der Eigenüberwachung Betraute hat nachweislich** - innerhalb eines halben Jahres ab Inbetriebnahme der Kleinkläranlage – **einen Ausbildungskurs für Betreiber von Kleinkläranlagen** (z.B. ÖWAV oder Vergleichbares) **zu besuchen. Ein diesbezügliches Zeugnis ist der Wasserrechtsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.** Jede diesbezügliche personelle Änderung ist der Wasserrechtsbehörde sofort bekannt zu geben

Die Eigenüberwachung ist gemäß den Herstellervorgaben durchzuführen und hat sich zumindest auf folgende Arbeiten zu erstrecken:

Die Durchführung der folgenden Maßnahmen ist im Betriebsbuch zu dokumentieren:

monatlich:

- Ablesen der Zählerstände
- Prüfung des Lufteintrages im Reaktor (Blasenbild)
- Beseitigung von Schwimmschlamm im Belebungsbecken
- Entsorgung der abgeschiedenen Grobstoffe im Grobfang
- Messung der Schlammhöhe im Grobfang und Entsorgung nach Bedarf unter Einhaltung der Bestimmungen des OÖ Bodenschutzgesetzes
- Prüfung auf Einhaltung des zulässigen Bereiches des Schlammvolumens im Belebungsbecken und bei Bedarf Abzug in den Grobfang
- Sichtkontrolle der Ablaufeinrichtungen und Prüfung auf Schlammabtrieb
- Bestimmung des NH₄-N-Ablaufwertes im Ablauf (z.B. Schnellbestimmung). Wird der Grenzwert überschritten, ist umgehend die Ursache zu ermitteln, erforderlichenfalls ist der Hersteller beizuziehen!

jährlich

- Die Einleitstelle in den Vorfluter ist auf Verklausungen bzw. Beschädigungen zu überprüfen.

Fremdüberwachung:

22. Einmal jährlich ist ein Prüfbericht einer befugten und amtlich anerkannten Stelle oder Person (entsprechend eingangs getroffener Definition „Fremdüberwachung“) unaufgefordert in elektronischer Form der Abteilung Wasserwirtschaft beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Kärntnerstr. 12, 4021 Linz, E-Mail-Adresse: Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at, unter Angabe des Geschäftszeichens vorzulegen. Die Vorlage hat bis längstens 30. September jeden Jahres zu erfolgen.

Folgende Prüfungen sind dabei vorzunehmen, in diesem Bericht zu dokumentieren und anhand der Herstellervorgaben zu beurteilen:

- Angabe Anlagenhersteller, Typenbezeichnung und Funktionsprinzip
- Feststellung der tatsächlichen Kläranlagenbelastung (Angabe angeschlossene Einwohner)
- Schlammspiegelmessung im Schlamm Speicher und Angabe des Füllstandes in % des zur Verfügung stehenden Speichervolumens
- Schlammvolumenmessung in der biologischen Stufe
- Sauerstoffmessung in der biologischen Stufe gegen Ende der Belüftungsphase
- Prüfung Blasenbild in der biologischen Stufe
- Sichttiefe unmittelbar vor Klarwasserabzug
- Prüfung auf Einhaltung der vorgeschriebenen und laut Herstellerangaben durchzuführenden Wartungsarbeiten anhand der Aufzeichnungen gem. Betriebsbuch sowie allfälliger Wartungsberichte von Fachfirmen unter Angabe der entsorgten Schlammmenge und des Entsorgungspfades seit der letzten Fremdüberwachung
- Prüfung auf Einhaltung der Ablaufgrenzwerte
- Zusammenfassende Beurteilung des Gesamteindrucks der Anlage

Fristen und wr. Überprüfung:

23. Die Bewilligung wird befristet bis zur Möglichkeit des Anschlusses an eine systematische Kanalisation mit zentraler Kläranlage, längstens jedoch bis zum **31.12.2043** erteilt.
24. Mit dem Bau der Anlage darf erst nach Rechtskraft des wr. Bewilligungsbescheides begonnen werden. Für die **Bauvollendung wird eine Frist bis zum 31.12.2024 und Nachreichung der Unterlagen bis zum 31.03.2025 eingeräumt**, wobei auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f WRG. 1959 (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei nicht fristgerechter Fertigstellung) hingewiesen wird.
25. Die Fertigstellung der gesamten Anlage ist binnen Monatsfrist der Wasserrechtsbehörde unter Angabe des Fertigstellungszeitpunktes schriftlich anzuzeigen.
26. Die Kollaudierungsunterlagen sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese Unterlagen haben zumindest zu enthalten:
- Bericht über die projekt- und bescheidgemäße Ausführung im Sinne der Vorschreibungspunkte sowie eine verbale Darstellung der gegenüber dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid im Zuge der Bauausführung vorgenommenen Änderungen
 - Verzeichnis der durch die tatsächliche Ausführung berührten Grundstücke unter Angabe der Eigentümer, gegliedert nach:
 - durch projektgemäße Ausführung berührt,

- durch abgeänderte Ausführung berührt,
- durch zusätzliche Ausführung berührt,
- sowie den sonstigen Parteien
- Lagepläne
- Attest hinsichtlich Dichtheit des Ableitungskanals mit Fotodokumentation der Prüfung
- Nachweis der Absolvierung eines Ausbildungskurses für Betreiber von Kleinkläranlagen (z.B. ÖWAV oder Vergleichbares)

D) Abschließende Stellungnahme des Vertreters der Antragstellerin gemeinsam mit dem Projektvertreter:

Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.

Nachdem keine weiteren Parteien und Beteiligten erschienen sind und in der Sache selbst nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung geschlossen.
Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wird verzichtet.

Ende der Amtshandlung: 15:10 Uhr

Unterbrechung: 12:30 – 13:30 Uhr
(ASV für Biologie bis 14:10 Uhr)

Karin Hochhäusl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.